

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Geduldeten

Arbeitsmarktzugang und –förderung für Kunden der Arbeitsagenturen



Personengruppen

- **Flüchtlinge/ Asylberechtigte**
 - Titel: Aufenthaltserlaubnis (nach §§ 22 – 26 AufenthG)
- **Asylsuchende**
 - Status (kein Titel): Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG
- **Geduldete**
 - Status (kein Titel): Duldung („vorläufige Aussetzung der Abschiebung“) nach § 60a AufenthG

Flucht in Zahlen

- Weltweit befinden sich 59,5 Mio. Menschen auf der Flucht
- Gestellte Asylanträge in Deutschland:
 - 2014: 173.073
 - 2015: 441.899 (1,09 Mio. Registrierungen im Datensystem Easy)
- Gestellte Asylanträge in Berlin
 - 2015 sind nach Auskunft der Sozialverwaltung 79.034 Flüchtlinge in Berlin angekommen. 54.325 blieben in Berlin. (Stand: 07.01.2016)
 - Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschied 2015 über 2 von 5 in Berlin gestellten Asylanträgen positiv: Von 13.814 Fällen wurde 6.034 Menschen Schutzstatus gewährt. (Stand: 19.01.2016)
- Was wissen wir über die 2015 geflüchteten Menschen?
 - 71 % waren unter 30 Jahre alt
 - 56,9 % unter 25 Jahre alt
 - 75 % Männer, 25 % Frauen
- Prognose für 2016
 - Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht für das laufende Jahr von 500.000 Flüchtlingen als Arbeitsgrundlage aus.
 - Nach dem Königsteiner Schlüssel muss für Berlin mit 5,04927% geplant werden.

Zugang zu Beschäftigung (Überblick)

Eine Einstellung ist nur bei Vorliegen einer Beschäftigungserlaubnis möglich; d.h. die Erlaubnis der Ausländerbehörde und ein Vermerk im Aufenthaltspapier ist erforderlich (z.B. Vermerk: „Beschäftigung/ Erwerbstätigkeit gestattet“).

Arbeitsmarktzugang mit **Aufenthaltserlaubnis** (unabhängig von der Aufenthaltsdauer)

Eine Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich **ohne Wartezeit und ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit (AA)** möglich; die Aufenthaltserlaubnis trägt die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet“ oder „Beschäftigung gestattet“.

Arbeitsmarktzugang mit **Aufenthaltsgestattung oder Duldung** (abhängig von der Aufenthaltsdauer)

- **Aufenthaltsgestattung:** **Beschäftigungsverbot**

- **Duldung:** nur bestimmte Tätigkeiten ohne Zustimmungserfordernis der AA können erlaubt werden

grundsätzlich jede Beschäftigung kann nach **Zustimmung der AA** erlaubt werden:

- **Prüfung der Beschäftigungsbedingungen** (Arbeitsbedingungen gleichwertig, z.B. Entlohnung, Arbeitszeit, sonstige arbeitsvertragliche Regelungen) sowie
- **Vorrangprüfung** (stehen bevorrechtigte Bewerber – Deutsche, EU/EWR-Angehörige, sonstige Ausländer, die bereits einen freien Arbeitsmarktzugang besitzen – zur Verfügung)

grundsätzlich jede Beschäftigung kann nach **Zustimmung der AA** erlaubt werden:

- **Prüfung der Beschäftigungsbedingungen** (ohne Vorrangprüfung)
- d.h. Arbeitnehmerüberlassung ist ab diesem Zeitraum möglich

grundsätzlich jede Beschäftigung kann erlaubt werden (**ohne Zustimmung der AA**)

0 bis 3
Monate
Aufenthalt

4 bis 15
Monate
Aufenthalt

16 bis 48
Monate
Aufenthalt

nach 48
Monaten
Aufenthalt

Beteiligte Behörden

- **Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)**
 - ist Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber in Berlin (Registrierung, Unterbringung und Versorgung).
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**
 - Es entscheidet über Asylanträge und Abschiebeschutz und führt das Ausländerzentralregister.
- **Ausländerbehörde – Abt. IV des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)**
 - Es/ Sie entscheidet über die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, über die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen, über die Verlängerung von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen,
 - ist zuständig für die Erteilung und Eintragung einer „Arbeitserlaubnis“ – Vermerk im Aufenthaltspapier.
- **Sozialamt**
 - es ist zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (die Zuordnung der Zuständigkeit für Personen ohne melderechtlichen Eintrag richtet sich nach dem Geburtsmonat des Familienoberhauptes) z.B. für Ausländer mit Duldung nach 6 Monaten.
- **Agentur für Arbeit**
- **Jobcenter**

Aufgaben der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit bietet vielseitige Unterstützungsmöglichkeiten:

- Wir vermitteln in Ausbildungs- und Arbeitsstellen,
- wir leisten verstärkte Unterstützung und Förderung bei der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Geduldeten (z.B. Beratungsanspruch) u.a. in unserem Team Arbeitsmarktintegration für Asylsuchende
- wir erteilen ggf. die Zustimmung zur Beschäftigung für Ausländer (ggf. nach Prüfung bevorzogter Arbeitnehmer sowie der Beschäftigungsbedingungen),
- wir bieten zahlreiche Instrumente, um Arbeitgeber (auch finanziell) zu unterstützen, wenn diese am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen beschäftigen wollen.

Aufgaben der Jobcenter

Die Jobcenter bieten vielseitige Unterstützungsmöglichkeiten:

- Sie sind eine gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und des jeweiligen Bezirksamtes,
- sie sichern den Lebensunterhalt (bei **anerkannten Flüchtlingen**),
- sie unterstützen bei der Eingliederung in Arbeit.

Interne Struktur der Agentur für Arbeit in Berlin

Team Arbeitgeber-Service „Asyl“

- Sie haben fachliche / rechtliche Fragen zur Ausbildung und Beschäftigung von geflüchteten Menschen oder möchten in Ihrem Unternehmen spezielle Projekte wie z.B. EQ-Maßnahmen für Geflüchtete realisieren?
- In diesen Fällen ist der berlinweit agierende Arbeitgeber-Service „Asyl“ Ihr Ansprechpartner!
- Wie können Sie uns erreichen?
 - Standort: Sonnenallee 282
12057 Berlin
 - Telefonhotline: 030 – 5555 77 77 55
 - E-Mail: berlin-sued.140-arbeitgeber-service-asyl@arbeitsagentur.de

Warum sind geflüchtete Menschen ein Gewinn für die Wirtschaft in Deutschland?

Weil der Arbeitsmarkt sich verändert:

Die **Suche** nach neuem Personal wird schwieriger.

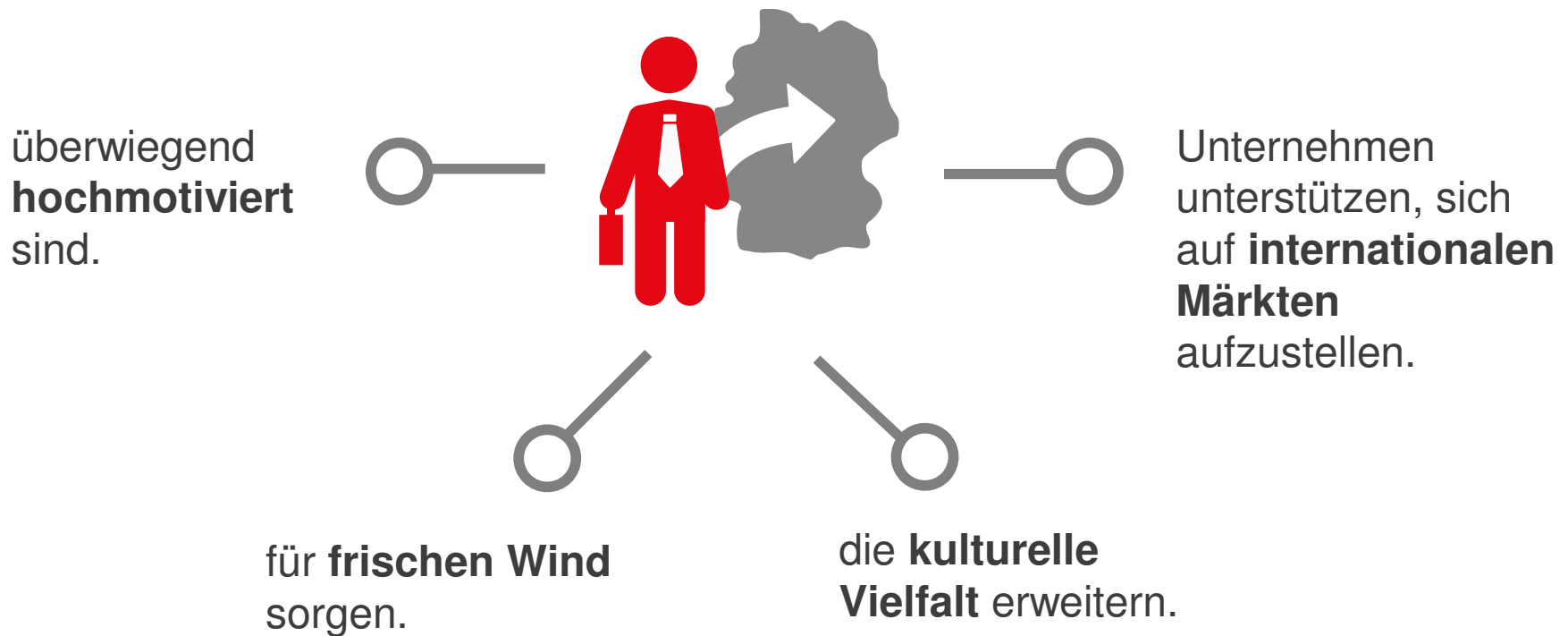


Der steigende **Fachkräftebedarf** erfordert neue Strategien bei der Rekrutierung von Arbeitskräften.

Um Personalbedarfe auch künftig sichern zu können, lohnt sich der Blick auf das **berufliche Potenzial** geflüchteter Menschen!

Warum ist die Beschäftigung geflüchteter Menschen ein Gewinn?

Weil geflüchtete Menschen



Hintergrund:

Gelingensfaktoren für eine erfolgreiche Integration

- **Gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration:**
 - langfristige Bleibeperspektive,
 - Erlangung und Festigung von Sprachkenntnissen,
 - Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. erleichterter Arbeitsmarktzugang seit 11/2014),
 - **eigene Potentiale und Motivation,**
 - anerkannte Berufs- bzw. Studienabschlüsse
- **Hindernisse einer erfolgreichen Integration:**
 - unsicherer und teilweise sehr kurz befristeter Aufenthaltsstatus,
 - multiple Problemlagen (z.B. Traumata, prekäre Unterbringung),
 - bürokratische Hindernisse,
 - keine oder geringe Qualifikation,
 - keine oder schlechte Deutschkenntnisse

Hintergrund:

Gelingensfaktoren für eine erfolgreiche Integration

- **Gelingensfaktoren für eine erfolgreiche Integration im Unternehmen (Checkliste):**
 - Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Fördermöglichkeiten
 - Sensibilisierung und Aufgeschlossenheit in der Belegschaft (Unternehmensphilosophie bzw. Diversity Management)
 - Einsatzmöglichkeiten und –bedarfe im Unternehmen identifizieren
 - Entwicklungsmöglichkeiten für den zukünftigen Arbeitnehmer identifizieren (z.B. innerbetriebliche Entwicklungsplanung sowie außerbetriebliche Unterstützungsmöglichkeiten)
 - Bewusstsein über vorhandene bzw. mögliche Defizite (z.B. fehlende (Fach-)Sprachkenntnisse oder Schul- und Berufsabschlüsse)
 - Möglichkeiten, um vorhandene Defizite/Benachteiligungen abzubauen (z.B. Übernahme Patenschaften, enge Anleitung, Einbindung und Betreuung – ggf. auch im außerberuflichen Kontext)

Fördermöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit

- **Fördermöglichkeiten speziell für geflüchtete Menschen:**
 - **PerF / PerjuF (Perspektive für (junge) Flüchtlinge)**
 - Heranführung an das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem / Berufsorientierung
 - berufsbezogene Sprachvermittlung
 - Praktika
 - **Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (Sprachförderung)**
 - für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) aus den Herkunftsländern Syrien, Eritrea, Iran und Irak

Fördermöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit

- **Weitere Fördermöglichkeiten:**
 - **MAG (Maßnahme bei einem Arbeitgeber)**
 - Praktikum
 - **EQ (Einstiegsqualifizierung) → NEU: EQ-Welcome***
 - betriebsnahe berufsvorbereitende Maßnahme
 - **abH (ausbildungsbegleitende Hilfen)***
 - Stütz- und Förderunterricht
 - **AsA (Assistierte Ausbildung)***
 - Begleitung im Ausbildungsalltag

*eingeschränkte Zugangsvoraussetzungen

Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung / Beteiligungsmöglichkeiten von Unternehmen

Alle aufgeführten Angebote sind frei zugänglich für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis. Für Flüchtlinge im Asylverfahren oder Geduldete gelten besondere Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt, dazu finden Sie Hinweise im jeweiligen Ausweisdokument. Auf Seite fünf sind entsprechende Muster aufgeführt.

Wenn Sie zu den aufgeführten Angeboten eine Beratung benötigen, können Sie sich gerne an den auf Flüchtlinge spezialisierten Arbeitgeberservice der Agenturen für Arbeit in Berlin wenden.

Kontakt: Hotline der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber: 030 – 555577 77 55, E-Mail: Berlin-Sued.AG-BeratungAsylsuchende@arbeitsagentur.de

Tätigkeiten im Betrieb in Verantwortung des Betriebes				
Bezeichnung	Verantwortlichkeiten	Unterstützungsleistungen	Arbeitserlaubnis erforderlich?	Weitere Informationen
Hospitation oder Schnupperpraktikum, Orientierungspraktikum, Praktikum	- Betrieb ist für Hospitation oder Praktikum selbst verantwortlich - Bei Praktikum Vertrag zwischen Flüchtling und Betrieb - Praktikumsvergütung, nach 3. Monaten 8,50 € pro Stunde Mindestlohn - Haftpflichtversicherung durch Betrieb	- Betriebspraktika über Berufsorientierung in Schulen - Arrivo (Übungswerkstätten-Parkour der Handwerkskammer, Innungen) vermittelt Flüchtlinge mit beruflichen Vorerfahrungen (info@arrivo-berlin.de)	Hospitationen: nein „Praktikum“: ja, siehe Informationen der Bundesagentur für Arbeit	Informationen der Bundesagentur für Arbeit - Link: Praktika für Flüchtlinge - Link: Mustervertrag Orientierungspraktikum
6-12wöchige Probearbeit im Betrieb für junge Flüchtlinge Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 45 SGB III	- Betrieb ist für „Praktikum“ verantwortlich - kein Vertrag zwischen Flüchtling und Betrieb, keine „Praktikumsvergütung“ - Flüchtling ist „Arbeitsloser“ der Bundesagentur für Arbeit - Anmeldung bei Berufsgenossenschaft	- bis zu 6 Wochen „Praktikum“ (Besonderheit SGB II: Für Langzeitarbeitslose oder jugendliche Flüchtlinge unter 25 Jahren mit besonderen Vermittlungshemmnissen bis zu 12 Wochen nach positiver Einschätzung des Jobcenters möglich) - Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme durch die Bundesagentur für Arbeit (Weiterzahlung der Leistungen zum Lebensunterhalt, Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Kosten bei auswärtiger Unterbringung)	Nein	Informationen der Bundesagentur für Arbeit - Link: Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) - Antragstellung beim Arbeitgeberservice
Förderung der Einstellung von Flüchtlingen: Eingliederungszuschuss (EGZ) nach § 88 SGB III / i.V.m. § 89/ nach § 90 SGB III	- sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis - Vermittlungshemmnisse des Arbeitnehmers - Flüchtling ist Arbeitsloser der Bundesagentur für Arbeit	in Abhängigkeit von Dauer des Aufenthalts - max. 12 Monate 50% bzw. über 50jährige max. 36 Monate 50 % (befristet bis 31.12.2019 § 89 SGB III) - besondere Förderung für Menschen mit Behinderung möglich (sofern Grad der Behinderung festgestellt wurde)	Ja *Arbeitsmarktzugang beachten und Befristung der Gestattung/Duldung	Informationen der Bundesagentur für Arbeit - Link: Eingliederungszuschuss (EGZ) - Antragstellung beim Arbeitgeberservice
Qualifizierung von beschäftigten Flüchtlingen ggf. mit Abschluss im Rahmen von WeGeBAU (§ 81 SGB III)	- Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer - Träger für Sprachkurs im Sinne von Weiterbildung - Voraussetzung Zertifizierung nach AZAV	- Freistellung des Arbeitnehmers durch Arbeitgeber für Qualifizierung - Übernahme Weiterbildungskosten für Arbeitnehmer durch Bundesagentur für Arbeit - Zahlung eines Arbeitsentgeltzuschusses für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten	Ja, da Beschäftigung nur mit Arbeitserlaubnis möglich ist	Informationen der der Bundesagentur für Arbeit Link: Flyer WeGeBAU

„Praktikum“ im Betrieb in Verantwortung eines Trägers und im Rahmen von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (keine Pflichtpraktika bzw. geregelten Praktika)				
Bezeichnung	Verantwortlichkeiten	Unterstützungsleistungen	Arbeitserlaubnis erforderlich?	Weitere Informationen
6 wöchiges „Praktikum“ in Betrieben im Rahmen von „Perspektiven für Flüchtlinge“ (PerF)	- Träger ist für Flüchtlinge verantwortlich - Teilnehmervertrag Träger- Flüchtling, Kooperationsvertrag Träger-Betrieb, Unterhalt, Maßnahmekosten und Arbeitskleidung für Flüchtlinge in Verantwortung des Trägers / der Bundesagentur für Arbeit - Träger ist für Anmeldung Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung gegen Schäden verantwortlich	- Trägerleistung: 4wöchige Kompetenzfeststellung, Akquise von Betrieben für 6wöchiges Praktikum (30 Std./Woche), Betreuung während der 6 wöchigen Praktika, 2wöchiges Bewerbungstraining für Ausbildung oder Beschäftigung, begleitender Deutschkurs während der gesamten Maßnahme - Vorbereitung und Begleitung durch den Bildungsträger - Kostenübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit	Nein	Informationen der Bundesagentur für Arbeit Link: Perspektiven für Flüchtlinge-"PerF"
6 wöchiges „Praktikum“ in Betrieben im Rahmen von „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerJuF) bzw. in Phase I der regionalen EQ-Welcome- Maßnahme	- Träger ist für Flüchtlinge verantwortlich - Teilnehmervertrag Träger- Flüchtling, Kooperationsvertrag Träger-Betrieb, Unterhalt, Maßnahmekosten und Arbeitskleidung für Flüchtling in Verantwortung des Trägers / der Bundesagentur für Arbeit - Träger ist für Anmeldung Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung gegen Schäden verantwortlich	- Trägerleistung: Kompetenzfeststellung, Akquise von Betrieben für Praktika (30 Std./Woche), Betreuung während der <i>in der Regel bis zu 6 wöchigen Praktika</i>, Bewerbungstraining für Ausbildung oder Beschäftigung, begleitende berufsbezogene Sprachförderung - Vorbereitung und Begleitung durch den Bildungsträger - Kostenübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit	Nein	Informationen der Bundesagentur für Arbeit Link: Perspektiven für junge Flüchtlinge-"PerJuF"
Probearbeit im Betrieb (für jüngere Flüchtlinge, i.d.R. unter 25 Jahre) während Berufsvorbereitender Maßnahmen nach § 51 SGB III	- Träger ist für Flüchtlinge verantwortlich - Kooperationsvertrag Träger-Betrieb - Bundesagentur für Arbeit zahlt Unterhalt. - Träger ist für Anmeldung Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung gegen Schäden verantwortlich	Betrieb profitiert von der Tätigkeit des Praktikanten und lernt Teilnehmer kennen	Ja, ggf. mit Wartezeit	Informationen der Bundesagentur für Arbeit Link: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
Probearbeit im Betrieb (für alle Flüchtlinge, i.d.R. über 25 Jahre) Praktikum bei Weiterbildung nach § 81 SGB III	- Träger ist für Flüchtlinge verantwortlich - Kooperationsvertrag Träger-Betrieb - Bundesagentur für Arbeit zahlt Lebensunterhaltskosten und Weiterbildungskosten - Träger ist für Anmeldung Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung gegen Schäden verantwortlich	- Betrieb profitiert von der Tätigkeit des Praktikanten und lernt Teilnehmer kennen - Begleitender Sprachkurs während der Maßnahme und ggf. auch während des Praktikums	Nein	Informationen bei Bildungsträgern, die Praktikumsbetriebe suchen

Ausbildung				
Bezeichnung	Verantwortlichkeiten	Unterstützungsleistungen	Arbeitserlaubnis erforderlich?	Weitere Informationen
Ausbildung im Betrieb ab 2. Ausbildungsjahr Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) nach § 76 SGB III in „kooperativer“ Form	- Im ersten Ausbildungsjahr Ausbildungsvertrag Träger-Auszubildender, ab dem 2. Jahr übernimmt der Betrieb den Auszubildenden in eine betriebliche Ausbildung - Im ersten Ausbildungsjahr Praktikum im Betrieb möglich, Verantwortung beim Träger	- Beratungsfachkraft sucht Auszubildenden für Träger aus. Träger schließt unter Einbindung eines Betriebes einen Ausbildungsvertrag mit dem Jugendlichen ab und bereitet Jugendlichen auf Ausbildung im Betrieb vor - Träger organisiert ausbildungsbegleitende Sprachkurse, sofern Ausschreibung dies vorsieht	Ja, ggf. mit Wartezeit	Informationen der Bundesagentur für Arbeit Link: Förderung der Berufsausbildung
Förderung betrieblicher Ausbildung Betriebliche Einzelumschulung nach § 81 SGB III	- Verkürzung auf zwei Drittel der regulären Ausbildungsdauer - Betrieb ist Ausbilder mit allen Rechten und Pflichten; Träger können mit umschulungsbegleitenden Hilfen den Betrieb und den Azubi unterstützen.	- grundsätzlich: Zahlung einer Ausbildungsvergütung, aber auch Zahlung von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung an den Umschüler möglich - Gewährung von Weiterbildungskosten an den Betrieb - ggf. umschulungsbegleitende Hilfen	Ja	Informationen der Bundesagentur für Arbeit Link: Weiterbildung
6-12monatiges „Praktikum“ im Betrieb für junge Flüchtlinge Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III bzw. EQ-Welcome Phase II	- Betrieb ist für „Praktikum“ verantwortlich - Vertrag zwischen Flüchtling und Betrieb - Betrieb zahlt „Praktikumsvergütung“ - kein Mindestlohn, Berufsgenossenschaft und Haftpflicht durch Betrieb	- Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit zur „Praktikumsvergütung“ bis zu 216 € - pauschaler Sozialversicherungsbeitrag v. 108 € - mindestens 6 bis maximal 12 Monate - Träger bereitet Teilnehmer auf Einstiegsqualifizierung vor und unterstützt mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (Nachhilfe und Sprachförderung) während Einstiegsqualifizierung	Ja	Informationen der Bundesagentur für Arbeit - Link: Einstiegsqualifizierung - Link: Einstiegsqualifizierungsvertrag IHK - Link: EQ-Welcome
Nachhilfe und sozialpädagogische Betreuung für betriebliche Auszubildende Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach § 75 SGB III	Betriebliche Auszubildende und Einstiegsqualifizierungs-Praktikanten, die für ihren erfolgreichen Berufseinstieg bzw. Berufsabschluss zusätzliche Hilfe benötigen	- Nachhilfe 3-8 Std/Woche, i.d.R. außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeiten - ohne Kosten für Azubi und Betrieb - auch während einer Einstiegsqualifizierung (EQ) möglich	Ja, ggf. mit Wartezeit	Informationen der Bundesagentur für Arbeit Link: Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
Assistierte Ausbildung: Vorbereitung auf und Begleitung während einer betrieblichen Ausbildung nach dem Programm AsA der Bundesagentur für Arbeit:	- Der Betrieb ist Ausbilder mit allen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvertrag Betrieb – Auszubildender) - Der Träger bereitet Ausbildungsbewerber auf die Einstellung vor und begleitet die Ausbildung (Kooperationsvertrag Träger – Betrieb)	- Der Träger klärt Interessen, Stärken und Berufswunsch des Ausbildungsbewerbers, unterstützt im Bewerbungsverfahren, und begleitet den Auszubildenden während der Ausbildung. - Der Träger unterstützt den Betrieb bei der Ausbildung (Erlangung der Ausbildungsberechtigung, Formalitäten, Inanspruchnahme von Programmen zur Förderung der Ausbildung)	Ja, ggf. mit Wartezeit	Informationen der Bundesagentur für Arbeit Link: Assistierte Ausbildung (AsA)

Berufsanerkennung				
Bezeichnung	Verantwortlichkeiten	Unterstützungsleistungen	Arbeitserlaubnis erforderlich?	Weitere Informationen
Berufsanerkennung im Bereich Handel und Industrie	- Industrie und Handelskammer zu Berlin - für IHK Betriebe	- für Menschen, die im Ausland einen Beruf im Bereich Handel, Industrie und Dienstleistung abgeschlossen haben - für IHK-Betriebe - für die Qualifikationsanalyse für Menschen, die aus glaubhaften Gründen nicht die notwendigen Dokumente für ein Feststellungsverfahren vorweisen können	Nein	- IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin Gunda Schnock Telefon: 030 31510-424 Kathrin Tews Telefon: 030 31510-358 - E-Mail: anerkennung@berlin.ihk.de www.ihk-berlin.de/anerkennung
Berufsanerkennung im Bereich Handwerk	- Handwerkskammer Berlin - Für HwK-Betriebe	- Beratung zum Anerkennungsverfahren (BQFG) und zu Anpassungsqualifizierungen - Beratung und Durchführung von „Qualifikationsanalysen“ nach § 14 BQFG für Berufe im Handwerk	Nein	- Handwerkskammer Berlin, Blücherstraße 68, 10961 Berlin Dilek Intepe Telefon: 030 25903-481 Wilma Frank Tel. 030 25903 483 - E-Mail: anerkennung@hwk-berlin.de www.hwk-berlin.de/anerkennung

Deutschkurse für Flüchtlinge in Beschäftigung				
Bezeichnung	Verantwortlichkeiten	Unterstützungsleistungen	Arbeitserlaubnis erforderlich?	Weitere Informationen
Ausbildungs- und beschäftigungsbegleitende Deutschkurse (ESF-BAMF-Programm)	- Träger ist für Flüchtlinge verantwortlich - Teilnahme beim Träger erfolgt nach Zuweisung durch Agentur für Arbeit oder Jobcenter bzw. IvAF – Programm an Träger - Betriebliches Praktikum als ein Modul des 6-monatigen Kurses	- Fortsetzung der Grundsicherungsleistungen bzw. Asylbewerberleistungen für Teilnehmer - für Ableistung eines Praktikums erforderliche spezielle Arbeits- oder Sicherheitskleidung durch ESF-Mittel - Reise- und Fahrtkosten (je nach Entfernung) - Beschäftigte können als Selbstzahlende teilnehmen	Ja, da Beschäftigung nur mit Arbeitserlaubnis möglich ist	Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Link: Flyer ESF- Berufsbezogene Sprachförderung
Berufsbezogene Sprachförderung im Rahmen von WeGebAU (§ 81 SGB III)	- Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer - Träger für Sprachkurs im Sinne von Weiterbildung - Voraussetzung Zertifizierung nach AZAV; - keine ausschließliche Sprachförderung; berufliche Anteile müssen überwiegen	- Freistellung des Arbeitnehmers durch Arbeitgeber für Qualifizierung - Übernahme Weiterbildungskosten für Arbeitnehmer durch Bundesagentur für Arbeit - Zahlung eines Arbeitsentgeltzuschusses für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten	Ja, da Beschäftigung nur mit Arbeitserlaubnis möglich ist	Informationen der Bundesagentur für Arbeit Link: Flyer WeGebAU

– 5 –

KIRCHENTÜRME

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(1. Messung)

(1. Verlesung)

(2. Verlesung)

Räumliche Beschränkung, Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Niederbarnim.

Fotografieren 2004 Artikel 19 133

Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweis: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Verluste des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

– 2 –

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Geschlecht, Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Datum der Antragstellung: Anzahl Bundesämter

– 3 –

J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers

Pass

– 4 –

J 0000000

Die Inhaberin bzw. der Inhaber beglaubigt Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort):

J 0000000

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag

Datum, Unterschrift

(Stempel)

- sowie Nebenbestimmungen z.B. Zugang zum Arbeitsmarkt

Tag der Antragsstellung,
ggfs. für Beginn der Warte-
zeit (Arbeitsmarktzugang)

– 2 –

Kleinfachfahrschein



– 3 –

Seriennummer des Kleinfachfahrscheins:

.....

(Entlassstellung)

1. (Entlassstellung)

.....

2. (Verlängerung)

.....

Nebenbestimmungen:

– 2 –

Kleinfachfahrschein



– 3 –

Q0000000

Lichtbild des Inhabers/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift des Inhabers/des Inhabers

– 2 –

Kleinfachfahrschein



– 4 –

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht.

☐ Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Ort

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

- Nebenbestimmungen z.B. Beschäftigungsverbot oder Zugang zum Arbeitsmarkt + weitere Bestimmungen

[illegible]

**Verweis auf Zusatzblatt zu ggfs. bestehen-
den Einschränkungen / Nebenbestimmun-
gen**

-8- Nebenbestimmungen: 	-8- Nebenbestimmungen: 	Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zur Aufenthaltskarte zum Aufenthaltserlaubnis Nr. _____ © Bundesdruckerei 2011 Art. Nr. 232344 *Nicht Zutreffendes bitte streichen
-2- Name _____ 	-3- W0000000 	-4- W0000000 Dieses Dokument gilt als Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel/Aufenthaltskarte/Aufenthaltserlaubnis. Nr. _____ bis zum _____ 
W0000000 	W0000000 	Ausstufende Behörde (Bezeichnung) _____ Glt. _____ Im Auftrag _____ Ordn. Unterschrift _____ (Gültig) *Nicht Zutreffendes bitte streichen